



## Neues Mängel- gewährleistungsrecht

ab 01. Januar 2018



## ABSTRACT

## FÜR EILIGE

*Mit der Änderung des § 439 Abs. 3 BGB zum 01. Januar 2018 hat der Käufer einer mit Mängeln behafteten Ware nicht mehr lediglich Anspruch auf Nacherfüllung in Form von Nachlieferung oder Nachbesserung. Der Lieferant muss nun generell, unabhängig von der Eigenschaft des Käufers und unabhängig davon, ob Verschulden seinerseits vorliegt, zusätzlich die für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache erforderlichen Kosten tragen.*



Werkvertrag führte bisher zu  
Problemhaftungsfälle – das ändert  
sich ab dem 01. Januar 2018

## BIS ZUM 31.12.2017: PROBLEMHAFUNGSFALLE

*Stellen Sie sich bitte einmal folgenden Fall vor:*

*Es wird ein Werkvertrag, z.B. das Verlegen von Parkett mit einem Verbraucher geschlossen, der auch die Lieferung des Materials, das Parkett, beinhaltet. Der Handwerker schließt daraufhin einen Kaufvertrag mit dem Parketthersteller. Das vom Hersteller gelieferte Parkett wird im Anschluss daran beim Verbraucher vom Handwerker verlegt. Kurz nach dem Verlegen stellt sich heraus, dass das Parkett mit Mängeln behaftet ist, es wölbt sich auf.*

ANWALTSKANZLEI

*Schweizer & Burkert*  
PartGmbH

Rechtsberatung für den Mittelstand

Seite 2

## DIE RECHTSLAGE FÜR DIESEN FALL IST BIS ZUM 31.12.2017 DIE FOLGENDE:

*Der Handwerker muss dem Verbraucher aufgrund des geschlossenen Werkvertrags das mangelhafte Parkett ausbauen und das neue Parkett verlegen.*

*Gegen den Parketthersteller hat der Handwerker aufgrund des geschlossenen Kaufvertrages einen Anspruch auf Nacherfüllung, in Form von **Nachlieferung**, d.h. der*

*Parketthersteller ist verpflichtet, dem Handwerker neues Parkett zu liefern. Die Kosten aber für den Ein- und Ausbau des Parketts muss der Parketthersteller nach der derzeitigen Rechtslage im Wege der Nacherfüllung nach § 439 II BGB nicht ersetzen. Diese Kosten bekäme der Handwerker vom Par-*

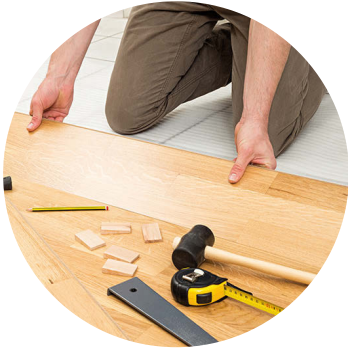
*ketthersteller nur im Wege des Schadensersatzanspruches ersetzt, der aber stets ein Verschulden des Herstellers voraussetzt. Einer Geltendmachung als **Schadensersatz** steht oftmals ein fehlendes Verschulden entgegen, insbesondere, wenn der Verkäufer die Sache nicht selbst hergestellt hat, sondern als Zwischenhändler verkauft hat. Das Ende vom Lied: Der Handwerker bleibt also bis dato auf den Aus- und Einbaukosten sitzen. Das bezeichnet man unter Juristen auch gerne als „**Haftungsfalle**“.*

*Das bisherige Gewährleistungsrecht gestaltet den Umfang des Nacherfüllungsanspruchs unterschiedlich aus, je nachdem, ob ein Verbrauchervertrag vorliegt oder nicht. Wäre im vorliegenden Fall der Handwerker ein Verbraucher und kein Unternehmer gewesen, hätte er als Verbraucher vom Parketthersteller auch die Aus- und Einbaukosten ersetzt bekommen.*



### Rechtslage bisher:

**Es besteht ein Anspruch auf Nachlieferung, einer auf Ersatz der Kosten für Ein- und Ausbau aber nur bei Verschulden des Lieferanten.**



# DIE NEUERUNG

## AB 1. JANUAR 2018



**Selbstverständlich muss der Lieferant weiterhin das fehlerhafte Material ersetzen.**



**Zusätzlich muss er für die Kosten des Aus- und Einbaus aufkommen.**



*Mit der Änderung des § 439 Abs. 3 BGB zum 01. Januar 2018 erstreckt der Gesetzgeber die verschuldensunabhängige Verpflichtung des Verkäufers zur Tragung der Ein- und Ausbauskosten auch auf den unternehmerischen Verkehr. Der Verkäufer hat dem Käufer nun generell, unabhängig von der Eigenschaft des Käufers, die für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache erforderlichen Kosten zu tragen.*

*Nun könnte der Parketthersteller ja geneigt sein, über seine Verkaufsbedingungen den Anspruch auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten im Wege der Nacherfüllung für den unternehmerischen Rechtsverkehr auszuschließen. Um aber gerade dies zu verhindern, hat der Gesetzgeber in § 309 Nr. 8 b cc BGB*

ANWALTSKANZLEI

**Schweizer & Burkert**  
PartGmbH

Rechtsberatung für den Mittelstand

Seite 4

die Unwirksamkeit von Klauseln geregelt, die den Anspruch auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten ausschließen. Dieses **Klauselverbot** gilt zwar unmittelbar nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Nach Ansicht des Gesetzgebers soll dieses Klauselverbot aber auch im unternehmerischen Rechtsverkehr anwendbar sein.

Eine neue Weiterung ab 01. Januar 2018 ist der sogenannte **Lieferantenregress**. Bislang fand der Lieferantenregress nur dann Anwendung, wenn der Letztkäufer in der Kette Verbraucher war. Ab dem 01. Januar 2018 wird der Anwendungsbereich des Lieferantenregresses dahingehend erweitert, dass er nunmehr auch dann Anwendung findet, wenn der Letztkäufer in der Kette Unternehmer ist. Damit werden bisherige unzulässige Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen Lieferantenregress auch dann für anwendbar erklärt haben, wenn der Letztkäufer in der Kette Unternehmer war, aufgrund der Gesetzesänderung nunmehr wirksam. Umgekehrt wird es einem findigen Lieferanten aufgrund § 309 Nr. 8 b BGB nicht gelingen, den Regressanspruch durch AGB auszuschließen, eine solche Klausel wäre unwirksam.

Diese Neuregelung findet sich jetzt in § 445 a BGB. Einen Haken aber gibt es beim neuen § 445 a BGB doch, dieser findet sich in Abs. 4 des § 445 a BGB. Dort heißt es: „§ 377 HGB bleibt unberührt“.

Damit wird auf die handelsrechtlichen Rügepflichten verwiesen. Danach ist der Käufer verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel zu rügen. Zeigt sich der Mangel später, so muss die Mangelanzeige dann unverzüglich nach Entdeckung erfolgen.

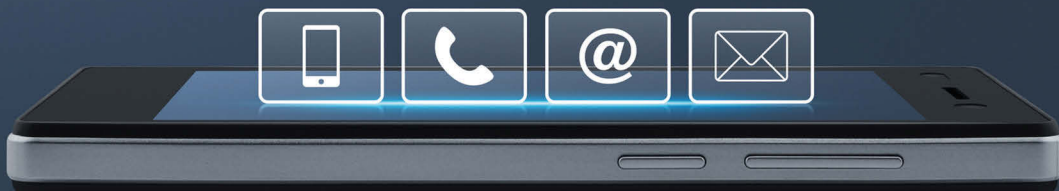
**TIPP** Der Lieferant kann also beim Regress einwenden, der Abnehmer habe die Ware nicht ordentlich untersucht, bzw. die Rüge nicht rechtzeitig oder gar nicht ausgesprochen. Meldet sich ein Kunde mit einem Mangel, sollte also vorsorglich die Rügeanzeige sofort an den Lieferanten gehen.

ANWALTSKANZLEI

**Schweizer & Burkert**  
PartGmbB



**Anwaltskanzlei Schweizer & Burkert PartGmbB**  
**Ziegelberg 13**  
**74538 Rosengarten**  
**Telefon: +49 (0) 791 9566 400**  
**Fax: +49 (0) 791 9566 4025**  
**schweizer.burkert@t-online.de**  
**www.schweizer-burkert.de**



## **Rechtsberatung** **für den Mittelstand**